

GEBÜHRENORDNUNG

des

1. SV PÖBNECK E.V.

- § 1 Mitgliedsbeiträge**
- § 2 Aufnahmebeiträge/Verwaltungskostenpauschale**
- § 3 Aufwandserstattung Bildungsveranstaltungen**
- § 4 Trainer- und Übungsleiterbezuschussung**
- § 5 Reisekostenerstattung**
- § 6 Inkrafttreten**

§ 1 Mitgliedsbeiträge

(1) Der 1.SV Pößneck erhebt zur Deckung seiner im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge. Die Beiträge werden einmal jährlich zum 15.2 erhoben. Halbjahresbeiträge sind auf Antrag möglich.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel durch Lastschrifteinzug erhoben. Bei durch das Mitglied verursachte Rücklastschriften werden die Kosten der Rücklastschrift und eine Verwaltungspauschale in Höhe von 5€ dem Mitglied in Rechnung gestellt.

(3) Vom Verein werden die Jahresbeiträge an den Landessportbund Thüringen und den zuständigen Kreissportbund abgeführt.

Vom Verein bzw. den eigenständigen Abteilungen werden die Jahresbeiträge an die Fachverbände abgeführt (siehe Finanzvereinbarungen mit den wirtschaftlich selbstständigen Abteilungen).

(4) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(5) Die Jahresmitgliedsbeiträge betragen zur Zeit: (ab 1.1.2018)

- Erwachsene 60 €
 - Kinder + Jugendliche bis 18 Jahre 36 €)*
- auf Antrag kann dieser ermäßigte Beitrag auch nach Erreichen des 18. Lebensjahres gewährt werden, wenn Bescheinigungen für weiteren Schul- Universitäts- oder Lehrbesuch vorgelegt werden. Die Antragsfrist ist der 15.02. des jeweiligen Kalenderjahres.
- Familienbeitrag *) 60 € / Erw. + 18 € / Kind+Jugendlicher
*) (betr. ausschließlich Elternteile mit Mitgliedsstatus und deren Kinder/Jugendliche)
 - Ruhende Mitgliedschaft (auf Antrag) 30 €

(6) Mitglieder können in für sie besonderen Fällen einen Antrag auf unterjährliche Bezahlungsweise stellen. Die Geschäftsstelle entscheidet darüber.

(7) Die Abteilungen können nach Beschlußfassung und Genehmigung durch den Vorstand zusätzliche Abteilungsbeiträge zur Deckung ihrer Ausgaben erheben. Diese Abteilungsbeiträge stehen der Abteilung in voller Höhe zur Verfügung.

(8) Neue Mitglieder, die im Laufe des Jahres eintreten, zahlen den anteiligen Mitgliedsbeitrag.

(9) Beitragsrückerstattungen erfolgen in der Regel nicht.

§ 2 Aufnahmebeiträge/Verwaltungskostenpauschale

(1) Die Mitgliedschaft im 1.SV Pößneck ist schriftlich unter Einreichung des Aufnahmeantrages zu beantragen.

(2) Nach Prüfung der Aufnahmeunterlagen wird die Mitgliedschaft durch Aufnahme in die Mitgliederliste und durch Erstellung einer Eintrittsbestätigung der Geschäftsstelle bestätigt.

(3) Für den Erwerb der Mitgliedschaft wird vom Verein eine Aufnahmegebühr in Höhe von

5 €

erhoben.

(4) Die Aufnahmegebühr wird mit dem ersten Beitragseinzug eingezogen..

(5) Von jedem Mitglied ist weiterhin jährlich eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von

5 €

zu entrichten.

Die Verwaltungspauschale von 5 € pro Jahr wird nicht wirksam, wenn der Mitgliedsbeitrag eingezogen wird.

§ 3 Aufwandserstattung Bildungsveranstaltungen

(1) Für Teilnehmer, die an folgenden, für die ehrenamtliche Vereinsarbeit erforderlichen qualifizierenden Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen, können auf Antrag anteilige Kosten erstattet werden:

a) Ausbildungslehrgang

Trainer und Übungsleiter
Organisations- und Jugendleiter
Schieds- und Kampfrichter

b) Weiterbildungslehrgang zur Erlangung einer höheren Lizenzstufe

Trainer und Übungsleiter
Organisations- und Jugendleiter
Schieds- und Kampfrichter

c) sonstige Ausbildungen mit anerkanntem Lizenzabschluß bzw. Lizenzverlängerung

(2) Folgende Kosten können in den Fällen des Absatzes 1 erstattet werden

a) Prüfungs- bzw. Lehrgangsgebühren

- b) Fahrtkosten gemäß dieser Ordnung
- c) Unterkunftskosten bis max. 40 € / Übernachtung ohne Verpflegung

(3) Vor Beginn einer unter (1) und (2) aufgeführten Ausbildungsmaßnahme ist zwischen dem Verein und dem Teilnehmer eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen (siehe Anlage).

§ 4 Trainer- und Übungsleiterbezuschussung

(1) Die Entschädigung der Trainer und Übungsleiter erfolgt auf der Grundlage der geleisteten Trainingseinheiten eines Trainingstages, die auf dem entsprechenden Formblatt nachzuweisen und durch den Abteilungsleiter zu bestätigen sind.

(Eine Trainingseinheit umfasst mind. 60 bis maximal 90 Minuten)

(2) Die Entschädigungshöchstgrenzen pro Trainingseinheit betragen:

- | | |
|---|-----|
| a) Trainer und Übungsleiter mit gültiger Lizenz | 7 € |
| b) Trainer und Übungsleiter ohne gültige Lizenz | 3 € |

Es werden maximal 3 Trainingseinheiten pro Woche entschädigt.

- | | |
|-----------------------------------|------|
| c) Kursleiter mit gültiger Lizenz | 15 € |
|-----------------------------------|------|

(3) Für die Gültigkeit der Lizenzen ist der Übungsleiter/Trainer selbst verantwortlich. Die Abteilungsleiter kontrollieren die Gültigkeit eigenverantwortlich in ihren Abteilungen.

§ 5 Auslagenerstattung

(1) Die bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in gewählten und berufenen Gremien des Vereins entstehenden Auslagen werden bezuschusst.

(2) Reisen gelten mit der Auftragserteilung durch den Vorstand des Vereins zur Durchführung der Reise als genehmigt. Die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen und damit der Inanspruchnahme von Kilometergeld, bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.

(3) Die Nachweisführung und Abrechnung sind unter der Verwendung der entsprechenden Formulare vorzunehmen. Liegt die Abrechnung nicht formgerecht und termingemäß vor, erfolgt keine Erstattung und gewährte Vorschüsse müssen zurückgezahlt werden.

§ 6 Reisekostenerstattung

Für erforderliche Fahrten ist vorrangig der Vereinsbus zu benutzen. Ist dies nicht möglich, können nach Genehmigung durch den zutreffenden Abteilungsleiter öffentliche Verkehrsmittel bzw. private Kraftfahrzeuge genutzt werden.

(1) Folgende Kosten werden vergütet:

Fahrgeld (dabei ist die kostengünstigste Variante zu wählen und auch die Möglichkeit von Gruppenreisen und Fahrgemeinschaften auszunutzen).

- die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Fahrpreis nach Tarif)
- bei Benutzen privater Kraftfahrzeuge

für Reisen, jeweils kürzeste Entfernung

pro gefahrenen Kilometer 0,30 €

die Fahrkostenpauschale von 0,30 € wird nur für eine zusammenhängende Fahrt bis max. 300 km gewährt.

Damit sind alle Ansprüche des Kraftfahrzeughalters abgegolten.

Übernachtung:

Unterkunftskosten bis max. 40 € / Übernachtung ohne Verpflegung

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 2.11.2017 in Kraft.

Bestätigt _____ :